



Kiel, den 15.04.2009

VIII 661 - 417.42 KI 01022

**G e n e h m i g u n g** Nr. F 004-1.2/2 –RS  
gemäß § 7 der Strahlenschutzverordnung  
zum Umgang mit radioaktiven Stoffen

**1. Nachtrag**

Antragsteller und  
Genehmigungsinhaber:

IFM – GEOMAR

Leibniz-Institut für Meereswissenschaften

an der Universität Kiel

Düsternbrooker Weg 20

24105 Kiel

für

**Forschungsschiff FS Alkor**

Aufgrund des § 7 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Atomgesetzes (AtG) vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in den jeweils aktuellen Fassungen genehmige ich Ihnen den nachstehend beschriebenen Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Erweiterung der genehmigten Nuklide um das Nuklid

**Mn-54**

**1500faches der Freigrenze**

(Umgangsform: offen)

Die Summe des Freigrenzenvielfachen erhöht sich auf  $9 \times 10^3$ .

Eine Deckungsvorsorge ist nicht erforderlich.

Dieser Bescheid ist der Genehmigung beizufügen.

Er ist den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

**Gebührenfestsetzung:**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006, S. 25), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) und der Bekanntmachung des allgemeinen Gebühren tariffs vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), wird für diese Genehmigung gemäß Tarifstelle 2.4.2.1.1 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

50 €

festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig (§ 11 Verwaltungskostengesetz). Diese Gebühr wollen Sie bitte an die Landeskasse Schleswig-Holstein unter Angabe des Kassenzzeichens überweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zulässig. Die Klage muss innerhalb einer Frist von einem Monat – gerechnet vom Tage des Zugangs – möglichst mit zwei Abschriften beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erklärt werden.

Die Klage ist gegen das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein als Beklagte zu richten; sie muss den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll ferner einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

*A. Ernst-Elz*

A. Ernst-Elz





VIII 251 – 417.917.111

Kiel, 01.06.2006

**Genehmigung Nr. F 004-1.2/2 – RS**

gemäß § 7 der Strahlenschutzverordnung  
zum Umgang mit radioaktiven Stoffen

A

Antragsteller und  
Genehmigungsinhaber:

IFM - GEOMAR

Institut für Meereswissenschaften an der Universität Kiel  
Düsternbrooker Weg 20

24 105 Kiel

Aufgrund des § 7 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I. S. 1714) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) genehmige ich Ihnen den nachstehend beschriebenen Umgang mit radioaktiven Stoffen im Nasslabor des F.S. „ALKOR“ auf Forschungsfahrten in nationale und internationale Gewässer.

**Diese Genehmigung ist unbefristet.**

**Sie ersetzt die hiermit widerrufenen Genehmigung F 004-1.2/1-RS vom 20.10.1997**

**Genehmigungsumfang**

Isotop	Umhüllung	Freigrenzen- vielfaches
H-3	offen	1 500
C-14	offen	1 500
P-32	offen	1 500
P-33	offen	1 500
S-35	offen	1 500

Diese Isotope und Aktivitätsmengen dürfen je Fahrt oder Fahrtabschnitt in Anspruch genommen werden.

Summe des Freigrenzenvielfachen:  $7,5 \times 10^3$

Verwendungszweck: Biologische und chemische Untersuchungen an Wasser-, Sediment- und Planktonproben

Antragsunterlagen: Antrag vom 11.05.2006

Diese Genehmigung hat keine Konzentrationswirkung; sie ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere öffentlich – rechtliche Entscheidungen; diese sind daneben erforderlich.

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar. Ändert sich der Genehmigungsinhaber, seine Rechtsform oder der Umgangsort, verliert diese Genehmigung ihre Gültigkeit.

**B**

Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 31 Abs. 1 StrlSchV ist  
der Genehmigungsinhaber.

Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen werden wahrgenommen durch  
den geschäftsführenden Direktor.

Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 31 Abs. 2 StrlSchV ist

**Frau Petra Krischker.**

Auf die Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten nach § 33 StrlSchV wird hingewiesen.

Strahlenschutzbeauftragte sind schriftlich mit Angabe des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches zu bestellen.

Dieser Bescheid und gegebenenfalls spätere Änderungsbescheide dazu sind den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

Ein Wechsel der Person des Strahlenschutzverantwortlichen, die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten sowie Änderungen zur Person von Strahlenschutzbeauftragten und der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche sind mir und dem für die Aufsicht zuständigen Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit Kiel anzuzeigen.

C

**Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:**

1. Bei allen Tätigkeiten im Rahmen dieser Genehmigung ist, unbeschadet der Grenzwerte der §§ 46 und 55 StrlSchV, der Strahlenschutzgrundsatz zu beachten, wonach die Strahlenbelastung von Personen, Sachgütern oder der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden muss.

Bei der Ermittlung der Körperdosen ist die "Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle (§§ 40 und 41 StrlSchV Neu)" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2. Radioaktive Stoffe dürfen nicht mit brennbaren oder anderen gefährlichen Stoffen zusammen gelagert werden. Die Anforderungen bezüglich des Brand- und Diebstahlschutzes nach DIN 25 422 müssen erfüllt sein.

Der Zugang ist nur den beruflich strahlenexponierten Personen gestattet. Es dürfen nur solche radioaktiven Abfälle gelagert werden, die aus dem Ihnen genehmigten Umgang entstanden sind.

3. Mit den radioaktiven Stoffen darf nur umgegangen werden, wenn eine in Abschnitt B dieser Genehmigung namentlich genannte Person oder ein anderer schriftlich bestellter, von mir anerkannter Strahlenschutzbeauftragter anwesend ist.

4. Bei der Handhabung der radioaktiven Stoffe sind abschirmende bzw. abstandhaltende Vorrichtungen oder Abfüllsysteme zu benutzen.

Der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen (z. B. Abfüllen, Dosieren usw.) darf, soweit möglich, nur über Wannen, die mit genügend saugfähigem Material ausgelegt sind, erfolgen.

Die Reinigung kontaminierter Gegenstände darf nur über einer Aktivspüle erfolgen, deren Abwasser in Behältern aufgefangen wird.

Alle Arbeiten, bei denen die Gefahr der Inkorporation durch Einatmen von radioaktiven Stoffen besteht, sind in Digestorien auszuführen. Bei Verdacht auf Inkorporation radioaktiver Stoffe ist die betreffende Person sofort einem ermächtigten Arzt vorzuführen.

5. Es sind arbeitstäglich Kontaminationskontrollen der Räume und Arbeitsplätze durchzuführen, an denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird. An Personen, die Kontrollbereiche verlassen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sind Kontaminationsmessungen vorzunehmen. Kontrollen sind außerdem sofort durchzuführen, wenn ein Verdacht auf Kontamination besteht.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

6. Gegenstände, die in Kontroll- und betrieblichen Überwachungsbereichen verwendet werden, dürfen erst dann in andere Bereiche oder zur Reparatur abgegeben werden, wenn eine Überprüfung ergeben hat, dass die Grenzwerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 StrISchV nicht überschritten werden.

Gegenstände, die nicht dekontaminierbar sind, sind als radioaktive Abfälle zu behandeln.

7. Schutzbehälter und Aufbewahrungsbehältnisse dürfen nur dann beseitigt werden, wenn alle Kennzeichnungen und Hinweise, die auf Radioaktivität schließen lassen, vorher entfernt worden sind.

Eine Beseitigung radioaktiver Abfälle über Kühl- und Abwasser in die See ist unzulässig. Diese Abfälle sind über IFM-GEOMAR geordnet zu beseitigen.

8. Mir ist zum Abschluss einer jeden Forschungsfahrt ein Bericht zu übersenden, aus dem Verbrauch und Verbleib der radioaktiven Stoffe hervorgeht.
9. Jede Forschungsfahrt des FS „ALKOR“, auf der mit radioaktiven Stoffen gearbeitet werden soll, ist mir mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Diese Anzeige soll enthalten:
  - Beginn und Ende der Forschungsfahrt,
  - Seegebiet,
  - Name des/der für die Fahrt verantwortlichen Strahlenschutzbeauftragten,
  - Bestellungsschreiben des/der Strahlenschutzbeauftragten,
  - Fachkundenachweis des/der Strahlenschutzbeauftragten.

## D

**Hinweise:**

1. Die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde ist das  
Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel.
2. Auf die Möglichkeit der nachträglichen Forderung von weiteren Auflagen aufgrund von § 17 Abs. 1 AtG bzw. § 19 AtG in Verbindung mit § 113 StrlSchV sowie des Widerrufs gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG weise ich hin.
3. Liegt ein Erfordernis zur Durchführung der Personendosimetrie nach § 41 StrlSchV vor, so sind die Personendosimeter bei einer der nachfolgend genannten Stellen zu beziehen und auswerten zu lassen:

Auswertungsstelle für Strahlendosimeter der GSF  
Auswertungsstelle Hamburg  
Max-Brauer-Allee 134

22765 Hamburg,

oder

GSF-Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit  
Institut für Strahlenschutz  
Auswertungsstelle  
Ingolstädter Landstraße 1  
  
85764 Oberschleißheim.

Als amtliche Messstellen für Inkorporationsmessungen sind die Kernkraftwerke Brokdorf und Krümmel benannt.

4. Liegt ein Erfordernis zur ärztlichen Überwachung nach § 60 StrlSchV vor, so wollen Sie bitte den für Sie zuständigen ermächtigten Arzt der beiliegenden Liste entnehmen.
6. Auf die Verpflichtung, nach § 34 StrlSchV eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen sowie zur jährlichen Unterweisung nach § 38 StrlSchV, wird hingewiesen.
7. Auf die Pflichten zur Kennzeichnung und zur Regelung des Zugangs zu Strahlenschutzbereichen nach §§ 36, 37 und 68 StrlSchV wird hingewiesen.
8. Der Verlust radioaktiver Stoffe ist dem zuständigen Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit Kiel unverzüglich anzuzeigen (§ 71 Abs. 1 StrlSchV).

#### D

#### Gebührenfestsetzung:

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9) und der Bekanntmachung des allgemeinen Gebührentarifs vom 26. September 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 373), wird für diese Genehmigung gemäß Tarifstelle 2.4.2.1.1 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**50 €**

festgesetzt.



Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig (§ 11 Verwaltungskostengesetz). Diese Gebühr wollen Sie bitte anhand des beigefügten Überweisungsauftrages an die Landeskasse Schleswig-Holstein überweisen.

E

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zulässig. Die Klage muss innerhalb einer Frist von einem Monat – gerechnet vom Tage des Zugangs – möglichst mit zwei Abschriften beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erklärt werden.

Die Klage ist gegen das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein als Beklagte zu richten; sie muss den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll ferner einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Ernst-Elz

Ernst-Elz

